

Fehlendes Inventarverzeichnis für Werkzeug der Eigentümergemeinschaft



**Punkt „7“ der
Arbeitsverträge
der drei angestellten
Hausmeister beweist, dass es
ein Inventarverzeichnis geben
muss**

4. URLAUB, KRANKHEIT

Der Hausmeister erhält einen Erholungsurlaub von 25 Arbeitstagen. Der Zeitpunkt wird von der Verwalterin nach Abstimmung mit dem Hausmeister festgelegt.

Die Lohnfortzahlung im Krankheitsfalle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verwalterin hat das Recht, den Hausmeister durch einen Vertrauensarzt untersuchen zu lassen. Die Kosten der Untersuchung werden vom Arbeitgeber übernommen. Weigert sich der Hausmeister, sich der Untersuchung zu unterziehen, so ist die Verwalterin zur fristlosen Kündigung berechtigt.

5. ALKOHOLVERBOT

Mit seiner Tätigkeit übernimmt der Hausmeister die Verantwortung für sein Handeln. Er darf deshalb während der Dienstzeiten nicht durch Alkoholgenuss beeinträchtigt sein. Der Hausmeister verpflichtet sich, bei begründetem Verdacht des Alkoholgenusses auf Antrag der Verwalterin sich sofort einer ärztlichen Kontrolle zu unterziehen. Bei Verstoß gegen diese Auflagen ist die Verwalterin berechtigt, das Dienstverhältnis fristlos zu kündigen.

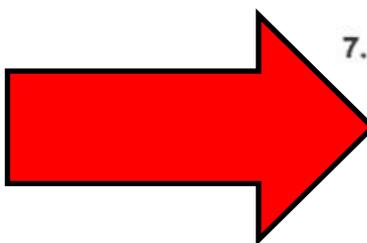
6. NEBENBESCHÄFTIGUNG

Der Hausmeister setzt seine volle Arbeitskraft für das Dienstverhältnis ein. Entgeltliche sowie unentgeltliche Nebenbeschäftigungen oder Beteiligungen an Unternehmen, bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Verwalterin.

Der Hausmeister verpflichtet sich, sämtliche Informationen und Kenntnisse, die ihm bei der Erfüllung dieses Vertrages zukommen, streng vertraulich zu behandeln.

7. ARBEITSGERÄTE

Auf Verlangen wird der Hausmeister durch Unterschrift bestätigen, dass er die in einem Inventarverzeichnis aufgeführten Geräte und Materialien erhalten hat. In jedem Falle verpflichtet er sich, diese sorgfältig zu pflegen, aufzubewahren und soweit die Materialien nicht ordnungsgemäß verbraucht wurden, bei Beendigung des Dienstverhältnisses in ordentlichem Zustand zurückzugeben.



- bei der Befragung der Hausverwaltung am 14.03.2017 erklärt die Hausverwaltung, dass es kein Inventarverzeichnis über das Werkzeug gibt und dass es niemals ein solches Verzeichnis gegeben hat
 - von einem ordentlichen Kaufmann, der unsere Gelder verwaltet, dürften wir wohl verlangen, dass es ein solches Verzeichnis gibt
 - andernfalls können wir niemals prüfen, welches Werkzeug von unserem Geld angeschafft worden ist, derzeit im Umlauf ist und verwendet wird oder abhanden gekommen ist
 - darüber hinaus sind die Arbeitsgeräte, mit denen die bei uns angestellten Hausmeister arbeiten regelmäßig einer technischen Prüfung zu unterziehen
- siehe Punkt „4“ des Mängelberichtes des Gewerbeaufsichtsamtes für Mittelfranken vom 28.04.2017